

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3642/92 des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Polen und Ägypten und zur endgültigen Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll</b> .....	1
Verordnung (EWG) Nr. 3643/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	4
Verordnung (EWG) Nr. 3644/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	6
Verordnung (EWG) Nr. 3645/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors .....	8
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3646/92 der Kommission vom 16. Dezember 1992 zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 6) mit Ursprung in Pakistan</b> .....	11
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3647/92 der Kommission vom 16. Dezember 1992 zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 18) mit Ursprung in Pakistan</b> .....	13
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3648/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse</b> .....	15
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden</b> .....	17
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3650/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 zur Änderung bzw. Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste</b> .....	25

Verordnung (EWG) Nr. 3651/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern .....	30
---	----

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

92/572/EWG :

* <b>Beschluß der Kommission vom 14. Dezember 1992 über die Annahme der Verpflichtung eines polnischen Herstellers im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Polen und Ägypten .....</b>	<b>32</b>
---	-----------

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3642/92 DES RATES

vom 14. Dezember 1992

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Polen und Ägypten und zur endgültigen Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/92<sup>(2)</sup> führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Polen und Ägypten ein. Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2778/92<sup>(3)</sup> um höchstens zwei Monate verlängert.

## B. Weiteres Verfahren

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls nahm der betroffene polnische Ausführer zu den Ergebnissen der Untersuchung schriftlich Stellung.
- (3) Der Ausführer wurde auf seinen Antrag hin über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, die Einführung endgültiger Zölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Polen wurden berücksichtigt und die Schlußfolgerungen der Kommission, soweit angemessen, geändert.

## C. Dumping

- (4) In der Verordnung über den vorläufigen Zoll berechnete die Kommission die Dumpingspanne für jeden Ausführer als Differenz zwischen den gebührend berichtigten Normalwerten und Preisen bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft.
- (5) Auf der Grundlage des Preises frei Grenze der Gemeinschaft wurden für die einzelnen Ausführer folgende gewogene durchschnittliche Dumpingspannen ermittelt :
- |  |         |
|--|---------|
| — Hersteller/Ausführer in Polen :  | 43,9 %, |
| — Hersteller/Ausführer in Ägypten,<br>EFACO, The Egyptian Ferroalloys<br>Co. : | 61,5 %. |
- (6) Da seit der Einführung des vorläufigen Zolls keine neuen Fakten vorgelegt worden sind, werden die Dumpingfeststellungen in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/92 vom Rat bestätigt.

## D. Schädigung

- (7) Zu der im Untersuchungszeitraum festgestellten Schädigung und dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und dem Dumping wurden seit der Einführung des vorläufigen Zolls keine neuen Fakten vorgelegt.

Die Schadensfeststellungen in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/92 werden bestätigt.

## E. Interesse der Gemeinschaft

- (8) Abnehmer von aus Polen oder Ägypten eingeführtem Ferrosilicium brachten innerhalb der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1808/92 gesetzten Frist keine Bemerkungen vor.
- (9) Zu der notwendigen Einführung von Antidumpingmaßnahmen machte ein polnischer Ausführer die Veränderungen im Zuge des Übergangs seines Landes zur Marktwirtschaft geltend. Er betonte insbesondere, daß damit eine allgemeine Erhöhung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 25. 9. 1992, S. 1.

der polnischen Produktionskosten und ein voraussichtlicher Anstieg der Preise der polnischen Waren auf dem Gemeinschaftsmarkt verbunden seien, so daß sie dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht mehr schaden könnten.

Die Kommission stellt dazu fest, daß der polnische Ausführer für seine Behauptungen keine Zahlen beibrachte und auch nicht den Beweis lieferte, daß die Ausführpreise angestiegen waren.

- (10) Außerdem berücksichtigt die angenommene Preisverpflichtung (siehe weiter unten) die Produktionskosten eines Herstellers in einem Marktwirtschaftsland und die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Wenn die Kosten des polnischen Herstellers und folglich die Preise bei der Ausfuhr steigen, behindert die Verpflichtung in keiner Weise die Ausfuhren des polnischen Herstellers und schützt gleichzeitig den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gegen die nachteiligen Auswirkungen von Dumpingpraktiken.

Auf diese Weise dürften die Waren aus Polen durch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht vom Gemeinschaftsmarkt verdrängt werden, zumal die Gemeinschaftsproduktion zur Deckung des Gesamtbedarfs nicht ausreicht.

- (11) Die Kommission mußte dagegen auch der Tatsache Rechnung tragen, daß die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beunruhigend ist und sich wahrscheinlich verschlechtern wird, so daß die Gefahr besteht, daß die Produktion ohne Maßnahmen ganz eingestellt wird.
- (12) Die Kommission weist ferner darauf hin, daß eine Überprüfung nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorgenommen werden kann, wenn eine interessierte Partei ausreichende Beweise für veränderte Umstände vorlegt, beispielsweise was den Normalwert, die Preise bei der Ausfuhr oder die Schädigung anbetrifft.
- (13) Unter diesen Umständen bestätigt die Kommission ihre Schlußfolgerungen zu dem Interesse der Gemeinschaft unter den Randnummern 31 bis 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1808/92.

Der Rat bestätigt, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt.

#### F. Verpflichtungen

- (14) Nach der Unterrichtung über die wichtigsten Ergebnisse der vorläufigen Sachaufklärung bot ein ägyptischer Hersteller eine Preisverpflichtung an, die mit dem Beschluß 92/331/EWG der Kommission<sup>(1)</sup> angenommen wurde.
- (15) Die Kommission nahm außerdem mit dem Beschluß 92/572/EWG<sup>(2)</sup> das Verpflichtungsan-

gebot des polnischen Herstellers Huta Laziska an. Der Beratende Ausschuß erhob dagegen keine Einwände.

#### G. Endgültiger Zoll

- (16) Der vorläufige Antidumpingzollsatz in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/92 (Randnummer 36) wurde so berechnet, daß die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beseitigt wird. Die interessierten Parteien haben der Kommission dazu keinerlei Bemerkungen vorgelegt.

Aus diesem Grund und da es nicht ausgeschlossen ist, daß andere ägyptische oder polnische Hersteller zu Dumpingpreisen in die Gemeinschaft exportieren, und da die vorläufigen Feststellungen der Kommission bestätigt werden, empfiehlt es sich, für die anderen Hersteller/Ausführer, die keine Verpflichtung angeboten haben, einen Antidumpingzoll in gleicher Höhe wie der vorläufige Antidumpingzoll, also von 32 v.H., einzuführen.

#### H. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (17) Wegen der Höhe der ermittelten Dumpingspannen und des Umfangs der Schädigung der Gemeinschaftshersteller wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll in voller Höhe zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 10 bis 96 GHT der KN-Codes 7202 21 10, 7202 21 90 und ex 7202 29 00 (Taric-Code 7202 29 00 \* 10) mit Ursprung in Polen und Ägypten wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zollsatz beträgt, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 32 v.H. für Polen und für Ägypten.
- (3) Der Zoll wird nicht auf die Waren erhoben, die hergestellt werden von
- der ägyptischen Firma EFACO, The Egyptian Ferroalloys Company, Kairo,
  - der polnischen Firma Huta Laziska — Ferroalloys Plant, Laziska-Gorne (die Taric-Zusatzcodes sind im Anhang angegeben).
- (4) Für die Erhebung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

#### Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/92 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll werden in voller Höhe endgültig vereinnahmt.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 40.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. LAMONT

*ANHANG*

Ursprung	Taric-Zusatzcodes	Firmen/Zollsatz
ÄGYPTEN	8685	Ferrosilicium, das von EFACO, The Egyptian Ferroalloys Company, Kairo, hergestellt und in die Gemeinschaft exportiert wird Kein Antidumpingzoll
ÄGYPTEN	8686	Andere : 32 %
POLEN	8688	Ferrosilicium, das von Huta Laziska - Ferroalloys Plant, Laziska-Gorne, hergestellt und in die Gemeinschaft exportiert wird Kein Antidumpingzoll
POLEN	8689	Andere : 32 %

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3643/92 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 16. Dezember 1992 fest-  
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	134,03 (°) (°)
0712 90 19	134,03 (°) (°)
1001 10 10	173,70 (°) (°) (10)
1001 10 90	173,70 (°) (°) (10)
1001 90 91	146,53
1001 90 99	146,53 (11)
1002 00 00	157,21 (°)
1003 00 10	126,36
1003 00 90	126,36 (11)
1004 00 10	115,17
1004 00 90	115,17
1005 10 90	134,03 (°) (°)
1005 90 00	134,03 (°) (°)
1007 00 90	136,53 (°)
1008 10 00	50,98 (11)
1008 20 00	111,58 (°)
1008 30 00	39,85 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	39,85
1101 00 00	217,94 (°) (11)
1102 10 00	232,90 (°)
1103 11 10	281,75 (°) (10)
1103 11 90	234,55 (°)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3644/92 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/92 der Kommission <sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Dezember 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	12	1	2	3	4
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3645/92 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1992

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92<sup>(10)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(11)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78<sup>(12)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(13)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(14)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 14. und 15. Dezember 1992 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

(4) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

(6) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.

(7) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

(8) ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

(9) ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

(10) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.

(11) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

(12) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

(13) ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

(14) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl (1)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 (2)
1509 10 90	79,00 (2)
1509 90 00	92,00 (3)
1510 00 10	77,00 (2)
1510 00 90	122,00 (4)

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3094/92 festgesetzten Betrag erhoben.

(2) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um:

- a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
- b) für Tunesien: 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- c) für die Türkei: 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- d) für Algerien und Marokko: 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(3) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(4) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölssektors (1)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3646/92 DER KOMMISSION**

vom 16. Dezember 1992

zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren  
(Kategorie 6) mit Ursprung in Pakistan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhrregelung  
für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1539/92  
der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 bestimmt,  
unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgelegt  
werden können. Die Einfuhren in die Gemeinschaft von  
bestimmten Textilwaren (Kategorie 6), die im Anhang  
aufgeführt sind, mit Ursprung in Pakistan haben die in  
Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Höhe überschritten.

Nach Absatz 5 des Artikels 11 der Verordnung (EWG)  
Nr. 4136/86 wurde Pakistan am 13. Oktober 1992 ein  
Konsultationsersuchen notifiziert. In Erwartung einer  
beiderseitig zufriedenstellenden Lösung hat die Kom-  
mission Pakistan aufgefordert, die Ausfuhren von Waren der  
Kategorie 6 in die Gemeinschaft ab dem Zeitpunkt der  
Notifizierung bis zum 31. Dezember 1992 provisorisch zu  
begrenzen. In Erwartung des Abschlusses der beantragten  
Konsultationen müssen die Einfuhren der betroffenen  
Warenkategorie provisorisch Höchstmengen unterworfen  
werden, die denjenigen entsprechen, zu denen das Liefer-  
land aufgefordert ist.

Nach Absatz 13 des Artikels 11 der Verordnung (EWG)  
Nr. 4136/86 wird die Einhaltung der Höchstmengen  
durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe  
ihres Anhangs VI gewährleistet.

Die betreffenden, zwischen dem 13. Oktober 1992 und  
dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Pakistan ausge-  
führten Waren müssen von diesen Höchstmengen abge-  
zogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die  
Einfuhr von unter die Höchstmengen fallenden Waren,  
die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus  
Pakistan abgesandt wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 42.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 17. 6. 1992, S. 9.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhren in  
die Gemeinschaft von Waren der im Anhang aufge-  
führten Warenkategorien mit Ursprung in Pakistan die in  
diesem Anhang angegebenen vorläufigen Höchstmengen  
für den Zeitraum vom 13. Oktober bis zum 31. Dezember  
1992.

*Artikel 2*

(1) Waren nach Artikel 1, die vor dem Tag des Inkraft-  
tretens dieser Verordnung von Pakistan in die Gemein-  
schaft ausgeführt und noch nicht zum freien Verkehr abge-  
fertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abge-  
fertigt, sofern ein Konnossement oder gleichwertiges  
Frachtpapier vorgelegt wird, aufgrund dessen nachge-  
wiesen wird, daß die Waren tatsächlich innerhalb des  
genannten Zeitraums versandt worden sind.

(2) Die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser  
Verordnung von Pakistan in die Gemeinschaft versandten  
Waren nach Artikel 1 unterliegen dem System der  
doppelten Kontrolle nach Anhang VI der Verordnung  
(EWG) Nr. 4136/86.

(3) Alle ab 13. Oktober 1992 von Pakistan in die  
Gemeinschaft versandten und zum freien Verkehr abge-  
fertigten Warenmengen nach Artikel 1 werden von den  
festgelegten Höchstmengen abgezogen. Diese vorläufigen  
Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr der unter diese  
Höchstmengen fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser  
Verordnung aus Pakistan versandten Waren nicht  
entgegen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt vom 13. Oktober bis zum 31. Dezember 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

ANHANG

Kategorie Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Mitgliedstaaten	Höchstmengen vom 13. Oktober bis zum 31. Dezember 1992
6	6203 41 10	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorien 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Pakistan	1 000 Stück	D	2 186
	6203 41 90				F	770
	6203 42 31				I	121
	6203 42 33				BNL	440
	6203 42 35				UK	479
	6203 42 90				IRL	7
	6203 43 19				DK	30
	6203 43 90				GR	13
	6203 49 19				ES	69
	6203 49 50				P	13
	6204 61 10				EWG	4 128
	6204 62 31					
	6204 62 33					
	6204 62 39					
	6204 63 18					
	6204 69 18					
	6211 32 42					
6211 33 42						
6211 42 42						
6211 43 42						

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3647/92 DER KOMMISSION**

vom 16. Dezember 1992

**zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren  
(Kategorie 18) mit Ursprung in Pakistan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhrregelung  
für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1539/92  
der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 bestimmt,  
unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgelegt  
werden können. Die Einfuhren in die Gemeinschaft von  
bestimmten Textilwaren (Kategorie 18), die im Anhang  
aufgeführt sind, mit Ursprung in Pakistan haben die in  
Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Höhe überschritten.

Nach Absatz 5 des Artikels 11 der Verordnung (EWG)  
Nr. 4136/86 wurde Pakistan am 13. Oktober 1992 ein  
Konsultationsersuchen notifiziert. In Erwartung einer  
beiderseitig zufriedenstellenden Lösung hat die Kommission  
Pakistan aufgefordert, die Ausfuhren von Waren der  
Kategorie 18 in die Gemeinschaft ab dem Zeitpunkt der  
Notifizierung bis zum 31. Dezember 1992 provisorisch zu  
begrenzen. In Erwartung des Abschlusses der beantragten  
Konsultationen müssen die Einfuhren der betroffenen  
Warenkategorie provisorisch Höchstmengen unterworfen  
werden, die denjenigen entsprechen, zu denen das Lieferland  
aufgefordert ist.

Nach Absatz 13 des Artikels 11 der Verordnung (EWG)  
Nr. 4136/86 wird die Einhaltung der Höchstmengen  
durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe  
ihres Anhangs VI gewährleistet.

Die betreffenden, zwischen dem 13. Oktober 1992 und  
dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Pakistan ausgeführten  
Waren müssen von diesen Höchstmengen abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die  
Einfuhr von unter die Höchstmengen fallenden Waren,  
die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus  
Pakistan abgesandt wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 42.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 17. 6. 1992, S. 9.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhren in  
die Gemeinschaft von Waren der im Anhang aufgeführten  
Warenkategorien mit Ursprung in Pakistan die in diesem  
Anhang angegebenen vorläufigen Höchstmengen für den  
Zeitraum vom 13. Oktober bis zum 31. Dezember 1992.

*Artikel 2*

(1) Waren nach Artikel 1, die vor dem Tag des Inkrafttretens  
dieser Verordnung von Pakistan in die Gemeinschaft ausgeführt  
und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind,  
werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern ein Konnossement  
oder gleichwertiges Frachtpapier vorgelegt wird, aufgrund  
dessen nachgewiesen wird, daß die Waren tatsächlich innerhalb  
des genannten Zeitraums versandt worden sind.

(2) Die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser  
Verordnung von Pakistan in die Gemeinschaft versandten  
Waren nach Artikel 1 unterliegen dem System der doppelten  
Kontrolle nach Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86.

(3) Alle ab 13. Oktober 1992 von Pakistan in die  
Gemeinschaft versandten und zum freien Verkehr abgefertigten  
Warenmengen nach Artikel 1 werden von den festgelegten  
Höchstmengen abgezogen. Diese vorläufigen Höchstmengen  
stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmengen  
fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus  
Pakistan versandten Waren nicht entgegen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung  
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 13. Oktober bis zum 31. Dezember 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

ANHANG

Kategorie Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Mitgliedstaaten	Höchstmengen vom 13. Oktober bis zum 31. Dezember 1992	
18	6207 11 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken	Pakistan	Tonnen	D	286	
	6207 19 00				F	375	
	6207 21 00				I	508	
	6207 22 00				BNL	247	
	6207 29 00				UK	372	
	6207 91 00				IRL	3	
	6207 92 00				DK	49	
	6207 99 00				GR	6	
					ES	253	
					P	6	
	6208 11 00	Unterhemden, Unterkleider, Unterrocke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken				EWG	2 105
	6208 19 10						
	6208 19 90						
	6208 21 00						
	6208 22 00						
	6208 29 00						
	6208 91 10						
	6208 91 90						
	6208 92 10						
	6208 92 90						
6208 99 00							

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3648/92 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1502/90<sup>(4)</sup>, enthält die Bedingungen, die bei der Zulassung bestimmter Käsesorten in der Gemeinschaft erfüllt sein müssen, damit auf sie die verminderte Abschöpfung angewandt werden kann.

Die veränderte Lage im früheren Jugoslawien, insbesondere das Entstehen neuer Republiken, läßt keine normale Anwendung der Regelung zu, die mit dem früheren Jugoslawien über die Erhebung einer Sonderabschöpfung auf Kashkaval sowie auf die unter den Buchstaben o) und p) in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 angegebenen Schafkäse getroffen wurde.

Es sollte von der vorgesehenen Regelung abgewichen und in der Spalte „Ursprungsland“ in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 „Jugoslawien“ vorläufig durch „Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Serbien und Montenegro sowie die frühere Jugoslawische Republik Mazedonien“ ersetzt werden. Gleichzeitig muß bis auf weiteres — unbeschadet der Notwendigkeit der Vorlage der Bescheinigung nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 — nicht mehr die Bescheinigung IMA 1 vorgelegt werden. Im übrigen ist es zweckmäßig, die Ursprungsregeln gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 343/92 der Kommission<sup>(5)</sup> anzuwenden. Die Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 ist deshalb entsprechend zu ändern. In ihrem Anhang IV wird die Spalte mit dem Namen der Stelle gestrichen, die in Belgrad die Bescheinigungen IMA 1 ausstellt.

Die vorliegende Verordnung läßt die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92<sup>(7)</sup>, sowie die Verordnungen (EWG) Nr. 2655/92<sup>(8)</sup> und (EWG) Nr. 2656/92<sup>(9)</sup> des Rates

unberührt, welche einen Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro untersagen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 wird wie folgt geändert :

1. Nach Artikel 7 wird der nachstehende Artikel 7a eingefügt :

*„Artikel 7a*

Als vorübergehende Ausnahmeregelung zu Artikel 1 Absatz 2 setzt die Einfuhr in die Gemeinschaft von Erzeugnissen nach den Buchstaben o) und p) des Anhangs I dieser Verordnung mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Serbien und Montenegro sowie in der früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien nicht mehr die Vorlage der Bescheinigung IMA 1 voraus.

Die für die in Unterabsatz 1 genannten, aus den angeführten Republiken eingeführten Erzeugnisse geltenden Ursprungsregeln sind in der Verordnung (EWG) Nr. 343/92 der Kommission<sup>(5)</sup> festgelegt.

(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1992, S. 1.“

2. In der Spalte „Ursprungsland“ in Anhang I wird unter den Buchstaben o) und p) „Jugoslawien“ durch „Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Serbien und Montenegro sowie die frühere Jugoslawische Republik Mazedonien“ ersetzt.
3. In Anhang IV wird die Stelle gestrichen, die in Belgrad die Bescheinigungen IMA 1 ausstellt.

*Artikel 2*

Die vorliegende Verordnung läßt die Verordnungen (EWG) Nr. 1432/92, (EWG) Nr. 2655/92 und (EWG) Nr. 2656/92 unberührt, welche einen Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro untersagen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 2. 6. 1990, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 12. 9. 1992, S. 26.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 12. 9. 1992, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3649/92 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1992

**über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Verbrauchsteueraussschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die sich nach Entrichtung der Verbrauchsteuer bereits im steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats befinden, soll die Bewegungsfreiheit mit der Verwirklichung des Binnenmarktes nicht auf diesen Mitgliedstaat beschränkt bleiben. In den Fällen, in denen diese Waren in einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind oder bereitgestellt werden, soll die Verbrauchsteuer dann erneut nach den Regeln des Bestimmungsmitgliedstaats erhoben werden und damit eine Erstattung der im Abgangsmitgliedstaat ursprünglich gezahlten Verbrauchsteuer ermöglicht werden.

Um für diese Fälle steuerliche Kontrollen während des Transports zu ermöglichen, sieht Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 92/12/EWG ein vereinfachtes Begleitdokument vor, das die wesentlichen Angaben des Begleitdokuments nach Artikel 18 Absatz 1 der genannten Richtlinie für die Warenbeförderung im Steueraussetzungsverfahren enthalten soll. Form und Inhalt dieses Dokuments sind festzulegen.

Um die Wirtschaftsbeteiligten möglichst nicht zusätzlich zu belasten, sollten auch bereits vorhandene kaufmännische Unterlagen als Begleitdokument verwendet werden dürfen, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen.

Außerdem ist es erforderlich, eine Ausfertigung des Begleitdokuments für die Erstattung der im Abgangsmitgliedstaat gezahlten Verbrauchsteuer vorzusehen.

Die Einzelheiten des Verfahrens sind festzulegen und die Anzahl der für das Begleitdokument erforderlichen Ausfertigungen zu bestimmen.

Ferner ist es erforderlich, ein Begleitdokument für die Beförderung von vollständig vergälltem Alkohol zu gewerblichen Zwecken vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats befinden, zu den in Artikel 7 der Richtlinie 92/12/EWG genannten Zwecken in einem anderen Mitgliedstaat verwendet werden sollen, ist von demjenigen, der für die innergemeinschaftliche Beförderung verantwortlich ist, ein vereinfachtes Begleitdokument auszufertigen. Das Begleitdokument muß beim Transport der Sendung zwischen den Mitgliedstaaten mitgeführt und bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgelegt werden.

*Artikel 2*

(1) Für das vereinfachte Begleitdokument kann das im Anhang aufgeführte Muster unter Berücksichtigung der Erläuterungen auf der Rückseite der Ausfertigung 1 dieses Musters verwendet werden.

(2) Es können jedoch auch kaufmännische Unterlagen wie z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe usw. als vereinfachtes Begleitdokument verwendet werden, wenn sie die gleichen Angaben wie das in Absatz 1 genannte Muster unter Hinweis auf die entsprechende Feldnummer des Musters enthalten.

*Artikel 3*

Werden die in Artikel 2 Absatz 2 genannten kaufmännischen Unterlagen als vereinfachtes Begleitdokument verwendet, so sind sie an gut sichtbarer Stelle wie folgt zu kennzeichnen :

„Vereinfachtes Begleitdokument (verbrauchsteuerpflichtige Waren) zu verbrauchsteuerlichen Kontrollzwecken“

*Artikel 4*

Das vereinfachte Begleitdokument ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen.

Die erste Ausfertigung verbleibt zu steuerlichen Kontrollzwecken beim Lieferer der Waren.

Die zweite Ausfertigung begleitet die Sendung und verbleibt beim Empfänger.

Die dritte Ausfertigung begleitet die Sendung und ist vom Empfänger mit einer Empfangsbestätigung an den Lieferer zurückzusenden, sofern der Lieferer dies insbesondere aus Gründen der Steuererstattung wünscht. Die Empfangsbestätigung muß auch Aufschluß über die weitere steuerliche Behandlung der Waren im Bestim-

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.

mitgliedstaat geben. Diese dritte Ausfertigung ist gegebenenfalls einem Erstattungsantrag für die zuerst gezahlte Verbrauchssteuer nach Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 92/12/EWG beizufügen.

*Artikel 5*

Das vereinfachte Begleitdokument ist auch bei der innergemeinschaftlichen Beförderung von vollständig

vergälltem Alkohol zu gewerblichen Zwecken gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/83/EWG des Rates<sup>(1)</sup> zu verwenden.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1992

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 21.

<b>1</b>	<b>1</b>	1 Lieferer <input type="checkbox"/> (Name und Adresse)	MwSt.-Nummer	2 Bezugsnummer des Lieferers	
	Ausfertigung für den Lieferer		4 Empfänger (Name und Adresse)	MwSt.-Nummer	3 Zuständige Behörde des Bestimmungslandes (Bezeichnung und Anschrift)
			5 Beförderer/Beförderungsmittel		6 Bezugsnummer und Datum der Anmeldung bei der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes
		<b>1</b>	7 Ort der Lieferung		
8 Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		9 Warencode (KN-Code)			
		10 Menge	11 Rohgewicht (kg)		
			12 Eigengewicht (kg)		
		13 Rechnungspreis/Warenwert			
14 Bescheinigungen (bestimmte Weine und Spirituosen, kleine Brauereien und Brennereien)					
A Kontrollvermerk der zuständigen Behörde		15 Für die Richtigkeit der Angaben in Feld 1-13: Rücksendung der Ausfertigung 3 gewünscht: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (*)			
		Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer)			
		Name des Unterzeichners			
		Ort, Datum			
		Unterschrift			
Fortsetzung auf der Rückseite der Ausfertigungen 2 und 3					

(\*) Zutreffendes ankreuzen.

## ERLÄUTERUNGEN

(Rückseite der Ausfertigung 1)

### Inneregemeinschaftliche Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmittgliedstaats befinden.

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Das vereinfachte Verwaltungsdokument ist gemäß Artikel 7 der Richtlinie 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 zu Verbrauchsteuerzwecken erforderlich.
- 1.2. Das Dokument ist leserlich und in dauerhafter Schrift auszufüllen. Die Angaben können vorab eingedruckt werden. Löschungen oder Überschreibungen sind nicht zulässig.
- 1.3. Die allgemeinen Spezifizierungen hinsichtlich des zu verwendenden Papiers und der Abmessungen der Felder sind dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 164 vom 1. 7. 1989, S. 3, zu entnehmen.  
Für alle Exemplare ist weißes Papier im Format 210 x 297 mm zu verwenden, wobei in der Länge Abweichungen von -5 bis +8 mm zulässig sind.
- 1.4. Nicht genutzter Raum ist so durchzustreichen, daß keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden können.
- 1.5. Das Begleitpapier umfaßt drei Ausfertigungen:  
Ausfertigung 1: verbleibt beim Lieferer;  
Ausfertigung 2: begleitet die Waren und ist für den Empfänger bestimmt;  
Ausfertigung 3: begleitet die Waren und wird mit einer Empfangsbestätigung der in Feld 4 genannten Person an den Lieferer zurückgeschickt, falls diese Ausfertigung vom Lieferer insbesondere zur Steuerstattung benötigt wird.

#### 2. Titel der Felder

- Feld 1 Lieferer: Name, Anschrift und gegebenenfalls Mehrwertsteuer-Nummer desjenigen, der die Beförderung der Waren veranlaßt hat. Sofern eine Verbrauchsteuernummer erteilt worden ist, sollte auch diese angegeben werden. Falls der Lieferer die Rücksendung der Ausfertigung 3 mit einer Empfangsbestätigung wünscht, ist dies ebenfalls anzugeben.
- Feld 2 Bezugsnummer des Lieferers: Nummer, anhand deren die Sendung in den kaufmännischen Aufzeichnungen des Lieferers feststellbar ist. Dies wird im allgemeinen Nummer und Datum der Rechnung sein.
- Feld 3 Zuständige Behörde: Bezeichnung und Anschrift der Behörde im Bestimmungsmitgliedstaat, der die Beförderung im voraus angemeldet worden ist.
- Feld 4 Empfänger: Name, Anschrift und gegebenenfalls Mehrwertsteuer-Nummer desjenigen, der die Waren erhält. Sofern eine Verbrauchsteuernummer erteilt worden ist, sollte auch diese angegeben werden.
- Feld 5 Beförderer: Einzutragen ist „Lieferer“, „Empfänger“ oder Name und Anschrift desjenigen, der für die erste Beförderung verantwortlich ist, falls die Beförderung nicht durch den Lieferer selbst (Feld 1) oder den Empfänger (Feld 4) erfolgt. Das Beförderungsmittel ist ebenfalls anzugeben.
- Feld 6 Bezugsnummer und Datum der Anmeldung: Die vor der Beförderung erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Behörde oder die Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats.
- Feld 7 Ort der Lieferung: Lieferort, falls von Feld 4 abweichend.
- Feld 8 Vollständige Beschreibung der Waren, Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke: Zeichen und Anzahl der äußeren Packstücke (z. B. Behälter, Container), Anzahl der inneren Packstücke (z. B. Kartons), handelsübliche Bezeichnung der Waren. Die Warenbeschreibung kann auf einen jeder Ausfertigung beizufügenden gesondertem Blatt fortgesetzt werden. Dazu kann auch eine Packstückliste verwendet werden.

Bei Alkohol und alkoholischen Getränken mit Ausnahme von Bier ist der Alkoholgehalt in Volumenprozent bei 20 °C anzugeben. Bei Bier ist entsprechend den Anforderungen des Bestimmungsmitglied-

staats entweder die Dichte in Grad Plato oder der Alkoholgehalt in Volumenprozent bei 20 °C oder beides anzugeben. Bei Mineralölen ist die Dichte bei 15 °C anzugeben.

Feld 9 Warencode: KN-code.

Feld 10 Menge: Entsprechend den Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaats die Anzahl, das Gewicht oder das Volumen, zum Beispiel:

- Zigaretten, Stückzahl in Tausend,
- Zigarren und Zigarillos, Nettogewicht,
- Alkohol und alkoholische Getränke, Liter bis zur zweiten Dezimalstelle bei 20 °C,
- Mineralöle, ausgenommen Schweröle, Liter bei 15 °C.

Feld 11 Rohgewicht: Bruttogewicht der Sendung.

Feld 12 Eigengewicht: Gewicht der Sendung ohne Verpackung (Nettogewicht).

Feld 13 Rechnungspreis/Warenwert: Hier ist der Gesamtrechnungspreis (einschließlich der Verbrauchsteuer) anzugeben. Liegt kein Kaufgeschäft in Verbindung mit der Beförderung vor, ist „Kein Verkauf“ zu vermerken und der Handelswert der Waren anzugeben.

Feld 14 Bescheinigungen:

Dieses Feld ist bestimmten Bescheinigungen vorbehalten, die nur auf Ausfertigung 2 erforderlich sind.

1. Bei bestimmten Weinen sollte hier gegebenenfalls die erforderliche Herkunfts- und Qualitätsbescheinigung, abgegeben werden, wenn dies die in Betracht kommenden Gemeinschaftsvorschriften vorsehen.

2. Bei bestimmten Spirituosen sollte hier der erforderliche Herkunftsvermerk abgegeben werden, wenn dies die in Betracht kommenden Gemeinschaftsvorschriften vorsehen.

3. Bei Bier, das von einer unabhängigen kleinen Brauerei im Sinne der entsprechenden Ratsrichtlinie über die Verbrauchsteuerstrukturen für Alkohol und alkoholische Getränke gebraut wurde und für das im Bestimmungsmitgliedstaat die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes beansprucht werden soll, ist folgende Bescheinigung auszustellen:

*„Hiermit wird bescheinigt, daß dieses Bier von einem unabhängigen Kleinunternehmen mit einem Jahresausstoß — bezogen auf das Vorjahr — von ..... Hektolitern gebraut wurde.“*

4. Bei Äthylalkohol, der von einer kleinen Brennerei im Sinne der entsprechenden Ratsrichtlinie über die Verbrauchsteuerstrukturen für Alkohol und alkoholische Getränke hergestellt wurde und für den im Bestimmungsmitgliedstaat die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes beansprucht werden soll, ist folgende Bescheinigung abzugeben:

*„Hiermit wird bescheinigt, daß das genannte Erzeugnis von einem Kleinunternehmen mit einer Jahreszeugung — bezogen auf das Vorjahr — von ..... Hektolitern reinen Alkohol hergestellt wurde.“*

Feld 15 Firma des Unterzeichners: Das Dokument ist von demjenigen, der die Beförderung veranlaßt oder in dessen Auftrag auszufüllen. Dies kann entweder der Lieferer oder der Empfänger sein.

Falls der Lieferer die Rücksendung der Ausfertigung 3 mit einer Empfangsbestätigung wünscht, ist dies ebenfalls anzugeben.

Feld A Kontrollvermerk: Die zuständigen Behörden vermerken die durchgeführten Kontrollen auf den Ausfertigungen 2 und 3. Alle Vermerke sind mit Datum und Stempel zu versehen und von den dafür verantwortlichen Beamten zu unterzeichnen.

Feld B Empfangsbestätigung: Sie ist vom Empfänger auszufüllen und an den Lieferer zurückzusenden, falls er sie insbesondere für Steuerstattungszwecke benötigt.

<b>2</b> Ausfertigung für den Empfänger	1 Lieferer <input type="checkbox"/> (Name und Adresse)	MwSt.-Nummer	2 Bezugsnummer des Lieferers
	4 Empfänger (Name und Adresse)	MwSt.-Nummer	3 Zuständige Behörde des Bestimmungslandes (Bezeichnung und Anschrift)
	5 Beförderer/Beförderungsmittel		6 Bezugsnummer und Datum der Anmeldung bei der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes
	7 Ort der Lieferung		

<b>2</b>	8 Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung	9 Warencode (KN-Code)	
		10 Menge	11 Rohgewicht (kg)
			12 Eigengewicht (kg)
		13 Rechnungspreis/Warenwert	

14 Bescheinigungen (bestimmte Weine und Spirituosen, kleine Brauereien und Brennereien)

<b>A</b>	Kontrollvermerk der zuständigen Behörde	15 Für die Richtigkeit der Angaben in Feld 1-13: Rücksendung der Ausfertigung 3 gewünscht: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (*)
		Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer)
		Name des Unterzeichners
		Ort, Datum
		Unterschrift

Fortsetzung auf der Rückseite der Ausfertigungen 2 und 3

(\*) Zutreffendes ankreuzen.

**B EMPFANGSBESTÄTIGUNG**

Die Waren sind beim Empfänger eingegangen

Ort ..... Datum ..... Bezugsnummer .....

Die Verbrauchsteuer ist entrichtet \* / zur Zahlung angemeldet worden.

Datum ..... Bezugsnummer .....

Sonstige Bemerkungen des Empfängers:

Ort/Datum ..... Name des Unterzeichners .....

Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**A Kontrollvermerk (Fortsetzung)**

Ausfertigung zur Rücksendung an den Lieferer	<b>1 Lieferer</b> <span style="float: right;">MwSt.-Nummer</span> <input type="checkbox"/> (Name und Adresse)	<b>2</b> Bezugsnummer des Lieferers	
	<b>4 Empfänger</b> <span style="float: right;">MwSt.-Nummer</span> (Name und Adresse)	<b>3</b> Zuständige Behörde des Bestimmungslandes (Bezeichnung und Anschrift)	
	<b>5</b> Beförderer/Beförderungsmittel	<b>6</b> Bezugsnummer und Datum der Anmeldung bei der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes	
	<b>7</b> Ort der Lieferung		
<b>8</b> Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		<b>9</b> Warencode (KN-Code)	
		<b>10</b> Menge	<b>11</b> Rohgewicht (kg)
			<b>12</b> Eigengewicht (kg)
		<b>13</b> Rechnungspreis/Warenwert	
<b>14</b> Bescheinigungen (bestimmte Weine und Spirituosen, kleine Brauereien und Brennereien)			
<b>A</b> Kontrollvermerk der zuständigen Behörde		<b>15</b> Für die Richtigkeit der Angaben in Feld 1-13: Rücksendung der Ausfertigung 3 gewünscht: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (*)	
		Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer)	
		Name des Unterzeichners	
		Ort, Datum	
		Unterschrift	
Fortsetzung auf der Rückseite der Ausfertigungen 2 und 3			

(\*) Zutreffendes ankreuzen.

**B EMPFANGSBESTÄTIGUNG**

Die Waren sind beim Empfänger eingegangen

Ort ..... Datum ..... Bezugsnummer .....

Die Verbrauchsteuer ist entrichtet \* / zur Zahlung angemeldet worden.

Datum ..... Bezugsnummer .....

Sonstige Bemerkungen des Empfängers:

Ort/Datum ..... Name des Unterzeichners .....

Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**A Kontrollvermerk (Fortsetzung)**

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3650/92 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1992

**zur Änderung bzw. Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3897/91<sup>(4)</sup>, sind die allgemeinen Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste festgelegt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 153/92<sup>(6)</sup>, enthält die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Es sind bestimmte Praktiken zu berücksichtigen, die insbesondere bei Weinwettbewerben und -ausstellungen üblich sind und nach denen der Wein unabhängig von vorrätig gehalten werden kann. Es sind jedoch Maßnahmen festzulegen, um die Identität und Echtheit eines solchen Weins zu gewährleisten.

Es ist genau vorzuschreiben, wie die Abfüllung eines Weins in Portugal auf dem Etikett anzugeben ist.

Mit der Angabe, daß ein Wein in dem Weinbaubetrieb, in dem die zu seiner Bereitung verwendeten Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet worden sind, oder unter gleichwertigen Bedingungen abgefüllt worden ist, wird zum Ausdruck gebracht, daß der so gewonnene Wein von besserer Qualität ist und bei den Verbrauchern einen Vertrauensvorschuß genießt. Es sind die Begriffe anzugeben, die verwendet werden dürfen, wenn strengere Bedingungen erfüllt sind.

In die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 haben sich einige Fehler eingeschlichen, die zu berichtigen sind.

In Anhang III sind bestimmte Synonyme der Rebsortennamen zu veröffentlichen, die für die Bezeichnung der portugiesischen Weine verwendet werden dürfen.

Die Anhänge I, II und IV sind anzupassen, um den Angaben Rechnung zu tragen, die bei den aus Israel, Mexiko, Uruguay und Südafrika eingeführten Weinen verwendet werden dürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert bzw. berichtigt:

1. Betrifft nicht die deutsche Fassung.
2. Betrifft nicht die deutsche Fassung.
3. Dem Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In Portugal darf der Begriff ‚região demarcada‘ in Verbindung mit dem Begriff ‚denominação de origem controlada‘ verwendet werden.“

4. Dem Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— ‚nobre‘.

Der Begriff ‚nobre‘ ist dem Qualitätswein b.A. ‚Dão‘ vorbehalten.“

5. Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert bzw. berichtigt:

— im zweiten Gedankenstrich wird nach dem Begriff „Burg“ der Begriff „Kloster“ angefügt;

— im siebten Gedankenstrich wird nach dem Begriff „Vila“ der Begriff „Casal“ angefügt.

6. Betrifft nicht die deutsche Fassung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 309 vom 8. 11. 1990, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 24. 1. 1992, S. 20.

7. In Artikel 15 Absatz 1 wird folgender dritter Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend vom zweiten Unterabsatz darf der Wein vor der Abgabe an den Verbraucher in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 2 Litern vorrätig gehalten werden, wenn die Gesamtmenge, die Gegenstand dieser Sonderregelung ist, genau angegeben ist, die Behältnisse deutlich gekennzeichnet sind und die Echtheit des Weins durch die Wettbewerbsregeln gewährleistet wird.“

8. Artikel 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

— dem Buchstaben h) werden folgende Angaben angefügt: „engarrafado no Casal“ und „engarrafado no Paço“;

— nach dem ersten Unterabsatz wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Der Begriff ‚Erzeugerabfüllung‘ in Buchstabe a) kann durch den Begriff ‚Gutsabfüllung‘ ersetzt werden, wenn

— die Bedingungen von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe f) erster Gedankenstrich oder

Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe q) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 erfüllt sind;

— der Weinbaubetrieb eine Steuerbuchhaltung führen muß;

— der Betriebsinhaber eine önologische Berufsausbildung nachweisen kann;

— die Rebflächen, auf denen die zur Bereitung des betreffenden Weins verwendeten Trauben geerntet worden sind, seit mindestens drei Jahren vom betreffenden Weinbaubetrieb bewirtschaftet werden.“

9. Die Anhänge I bis IV werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## I. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert :

Nach Kapitel 14 „TÜRKEI“ wird folgendes Kapitel eingefügt :

## „14a URUGUAY

— vinos finos“.

## II. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert :

## 1. In Kapitel 1 „SÜDAFRIKA“ wird

a) in Nummer 2 „Weinbaugebiet Stellenbosch“ folgendes Untergebiet angefügt :

„— Jonkershoek Valley (Jonkershoek Vallei)“;

b) in Nummer 8 „Weinbaugebiet Robertson“ folgendes Untergebiet angefügt :

„— Klaasvoogds“;

c) in Nummer 9 „Weinbaugebiet Swellendam“ folgendes Untergebiet angefügt :

„— Buffeljags“;

d) in Nummer 14 „Weinbaugebiet Overberg“ folgendes Untergebiet angefügt :

„— Elgin“.

## 2. Nach Kapitel 13 „MAROKKO“ wird folgendes Kapitel eingefügt :

## „13a MEXIKO

Weine, die einen der folgenden Namen des Staates oder des Weinbaugebiets tragen :

## 1. Estado de Baja California :

- Región de Tecate
- Región de Ensenada
- Valle Guadalupe
- Valle de Calafia
- San Vicente
- Santo Tomás
- San Antonio de las Minas

## 2. Estado de Baja California sur

## 3. Estado de Sonora :

- Región de Hermosillo
- Región de Caborca

## 4. Estado de Coahuila :

- Región de la Laguna
- Parras
- Cuatro Ciénegas

## 5. Estado de Chihuahua

## 6. Estado de Querétaro :

- Región de San Clemente
- Región de Tequisquiapan
- Región de Ezequiel Montes
- Región de San Juan del Río

## 7. Estado de Zacatecas :

- Región de Fresnillo-Calera
- Región de Luis Moya

## 8. Estado de Aguascalientes

## 9. Estado de Durango

## 10. Estado de San Luis Potosí

## 11. Estado de Guanajuato :

- Región de San Luis de la Paz
- Región de Dolores Hidalgo“.

## 3. Folgendes Kapitel wird eingefügt :

## „21a URUGUAY

Weine, die eine der folgenden geographischen Angaben tragen :

— Canelones	— Colonia	— Rivera
Juanicó	Carmelo	Tacuarombo
— Montevideo	Cerros de San Juan	Durazno
Manga		El Carmen
— San José	— Soriano	Carpintería
— Sur de Florida	— Río Negro	— Flores
— Maldonado	— Salto	— Norte de Florida
— Sur de Rocha	— Paysandú	— Cerro Largo
— Sur de Lavalleja	— Artigas	— Norte de Lavalleja
	Bella Unión	— Norte de Rocha".

## III. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert :

In Kapitel 7 „PORTUGAL“ wird

- in der Spalte „Name, unter dem die Rebsorte in der Rebsortenklassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit angegeben ist“, der Name „Periquita“ durch den Namen „João Santarém“ ersetzt ;  
— in der Spalte „Zulässige Synonyme — allgemein“ der Name „João Santarém“ durch den Namen „Castelão fr.“ ersetzt ;
- der Sortenname „Moscatel de Setúbal“ durch die Angabe „Moscatel de Setúbal (1)“ ersetzt.

(1) Nur für Qualitätsweine b.A. zugelassen, bei denen die verwendeten Trauben aus dem Anbaugbiet Setúbal stammen.

## IV. Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert :

1. In Kapitel 1 „SÜDAFRIKA“ wird folgender Sortenname angefügt :  
„Morio Muscat“.
2. In Kapitel 12 „ISRAEL“ werden folgende Sortennamen angefügt :  
„Chardonnay  
Merlot“.
3. Nach Kapitel 13 „MAROKKO“ wird folgendes Kapitel eingefügt :

## „13a MEXIKO

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname

Carignane	Pinot Chardonnay
Cabernet Franc	Palomino
White Riesling	Chenin Blanc
Riesling	Ruby Cabernet
Dolcetto	Zinfandel
Moscatel	Petite Sirah
Ugni Blanc	Grenache of Garnacha
	Nebbiolo
Gamay	Merlot
Sauvignon Blanc	Chardonnay
Colombard	Malbec oder Cot
Gewürztraminer	Semillon
Bola de Dulce	Pinot Noir
Macabeo	Gros Vert oder Verdone
Mission	Cabernet Sauvignon
Merlot Noir	Villard Blanc
Chasselas	Salvador
Xarello	Ruby Red.“
Lenoir	

## 4. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

## „21a URUGUAY

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	Zugelassenes Synonym
Moscatel de Hamburgo	
Semillon	
Ugni Blanc	
Cabernet Sauvignon	
Merlot	
Sirah	
Pinot Blanc	
Sauvignon Blanc	
Cabernet Franc	
Cot Rouge	Malbec
Chardonnay	
Pinot Noir	
Gamay	
Garnacha	
Riesling	
Gewürztraminer	
Chenin	
Torrantes	
Trebiano	
Nebbiolo	
Bonarda	
Barbera	
Arriloba	
Chasselas	
Cinsaut	
Colombard	
Egiodola	
Folle Noire	Vidinila
Folle Blanche	
Grand Noir de la Calmette	Granoir
Merlot	
Muscat à petits grains	
Muscat Ottonel	
Ruby Cabernet	
Silvaner	
Tannat	Harriague."

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3651/92 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1992

**zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 des Rates vom 14. Mai 1973 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Zypern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Anhangs I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sind Zollsenkungen für Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern in die Gemeinschaft vorgesehen. Während der Geltungsdauer der Referenzpreise hängt diese Senkung von der Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt ab. Die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1252/73. Diese Durchführungsbestimmungen verweisen zu bestimmten Punkten auf die Vorschriften die in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92<sup>(3)</sup>, übernommen worden sind.

Laut Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 ist bei der Einfuhr frischer Zitronen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, wenn die Notierungen für das betreffende Erzeugnis, gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, die auf der Stufe Importeur/Großhändler auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellt oder auf diese Stufe umgerechnet worden sind, mit dem Anpassungskoeffizienten multipliziert und um die Eingangsabgaben außer Zöllen verringert wurden, auf den repräsentativen Märkten mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem geltenden Referenzpreis bleiben, welchem die Auswirkungen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechneinheiten (1,44 ECU) je 100 kg zugeschlagen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 113.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

Anpassungskoeffizienten und Eingangsabgaben außer Zöllen sind für die Berechnung der Einfuhrpreise in Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehen. Die Berechnung der Eingangsabgaben außer Zöllen wird für einige Fälle in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 bestimmt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(5)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die innerhalb der Gemeinschaft festgestellten Notierungen für Zitronen mit Ursprung in Zypern führt zu der Feststellung, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 erfüllt sind. Folglich ist auf diese Erzeugnisse der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 19. Dezember 1992 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf frische Zitronen (KN-Code ex 0805 30 10), mit Ursprung in Zypern bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1992 in Kraft.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1992

**über die Annahme der Verpflichtung eines polnischen Herstellers im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Polen und Ägypten**

(92/572/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit Verordnung (EWG) Nr. 1808/92<sup>(2)</sup> führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ferrosilicium der KN-Codes 7202 21 10, 7202 21 90 und 7202 29 00 mit Ursprung in Polen und Ägypten in die Gemeinschaft ein.

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 2778/92 des Rates<sup>(3)</sup> um höchstens zwei Monate verlängert.

- (2) Zu der Dumping- und Schadensermittlung sowie dem Interesse der Gemeinschaft, das die Einführung von Antidumpingmaßnahmen erforderlich macht, verweist die Kommission auf die Erwägungsgründe 4 bis 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3642/92 des Rates<sup>(4)</sup>.

## B. VERPFLICHTUNGEN

- (3) Nachdem alle betroffenen Hersteller über die Untersuchungsergebnisse unterrichtet worden waren, bot der Hersteller Huta Laziska eine Verpflichtung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 an.
- (4) Die Kommission hält das Verpflichtungsangebot dieses Herstellers für annehmbar. Nach Auffassung der Kommission wird sich diese Verpflichtung dahingehend auswirken, daß die Preise bei der Einfuhr in die Gemeinschaft so weit angehoben werden, daß unter den gegenwärtigen Umständen die durch das Dumping verursachte Schädigung beseitigt wird. Das Verfahren kann folglich gegenüber diesem polnischen Hersteller eingestellt werden.
- (5) Die Kommission stellt jedoch fest, daß die Situation auf dem Ferrosilicium-Markt der Gemeinschaft außerordentlich angespannt ist. Die Auswirkungen dieser Maßnahme werden genau überwacht, und es läßt sich nicht ausschließen, daß eine Überprüfung im Falle einer Veränderung der Umstände notwendig wird.
- (6) Die Kommission weist außerdem darauf hin, daß sie gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 unverzüglich vorläufige Antidumpingzölle auf der Grundlage der vor dem Verpflichtungsangebot ermittelten Fakten einführen kann, wenn eine Verpflichtung gekündigt wurde oder wenn sie Grund zu der Annahme hat, daß sie nicht eingehalten wurde und wenn die Interessen der Gemeinschaft eine solche Aktion erfordern.
- (7) Anlässlich der Konsultationen des Antidumpingausschusses zu der Annahme des Verpflichtungsangebots wurden keine Einwände erhoben —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 25. 9. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

BESCHLIESST :

*Einziges Artikel*

Das Verpflichtungsangebot des polnischen Herstellers Huta Laziska im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Ägypten und Polen wird angenommen.

Diese Verpflichtung wird am Tage des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 3642/92 wirksam.

Brüssel, den 14. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---